



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 017

Übermittlung von Betriebsberichten (ATOs und DTOs) und jährlichen internen Überprüfungen (nur DTOs) für Segelflug und Ballonfahrt

1. Revisionsverzeichnis

Revision	Datum Inkrafttreten	Ergänzungen/Änderungen
Rev. i00	06.12.2021	Erstausgabe

2. Zweck dieses ZPHs

Es gelten die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF. Mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) ARA.GEN.300 (f) und ORA.ATO.120 sowie Anhang VIII (Teil-DTO) DTO.GEN.270 (a)(b)(c), wird festgelegt, dass solche Betriebsberichte und interne jährliche Überprüfungen für DTOs an den Österreichischen Aero-Club/FAA zu übermitteln sind, da die Behörde die darin enthaltenen Aufzeichnungen für die Planung und Durchführung der Aufsicht über Ausbildungsorganisationen benötigt.

Der vorliegende ZPH enthält daher Vorschriften betreffend die Übermittlung von jährlichen Betriebsberichten für Approved Training Organisations (in der Folge „ATO“) und Declared Training Organisations (in der Folge „DTO“) und internen Überprüfungen (nur DTO) von Ausbildungsorganisationen über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Ausbildungen und Überprüfungen.

3. Geltungsbereich

Die in diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthaltenen Festlegungen sind für alle ATOs oder DTOs, die unter der Aufsicht des Österreichischen Aero-Club/FAA, Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz sind, verbindlich.

4. Beschreibung/Regelung

4.1. Betriebsbericht

4.1.1. Pflicht zur Übermittlung eines Betriebsberichtes

Gemäß den unter Punkt 2 angeführten Bestimmungen, haben Ausbildungsorganisationen (DTOs und ATOs) bis **einschließlich 15.02.** eines jeden Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr einen Betriebsbericht über die in diesem Jahr durchgeführten Ausbildungen und Aktivitäten (nur DTO) an den Österreichischen Aero-Club/FAA zu übermitteln.

4.1.2. Inhalt des Betriebsberichtes

Für die Abfassung des Betriebsberichtes ist das Formular als Download von der Homepage des Österreichischen Aero-Club/FAA zu diesem ZPH zu verwenden. Das Formular ist vollständig auszufüllen. Für die jeweilige Ausbildungsorganisation nicht relevante Felder sind mit dem Vermerk „n/a“ („not applicable“ - nicht anwendbar) zu kennzeichnen.

4.1.3. Formular Betriebsbericht

Für die Abfassung des Betriebsberichtes ist das Formular als Download auf der Homepage des Österreichischen Aero-Club unter <https://aeroclub.at/de/behoerde/download>

- unter BALLONFAHRT Ausbildung nach unionsrechtlichen Bestimmungen (BFCL) bzw.
- unter SEGELFLUG Ausbildung nach unionsrechtlichen Bestimmungen (SFCL)

zu finden und zu verwenden.

4.1.4. Art der Übermittlung

Der Betriebsbericht ist elektronisch an die Behörde Österreichischer Aero-Club/FAA zu übermitteln.

4.2. jährliche interne Überprüfung der DTO gemäß DTO.GEN.270 (a)

4.2.1. Pflicht zur Übermittlung der internen Überprüfung einer DTO

Die jährliche interne Überprüfung hat aus einer umfassenden Bewertung der DTO zu bestehen, ob diese die Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß Punkt DTO.GEN.210 effektiv wahrnimmt.

4.2.2. Inhalt der jährlichen Überprüfung einer DTO

Besonderes Gewicht soll auf Folgendes gelegt werden (AMC1 DTO.GEN.270(a)):

- a) Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen
- b) Durchführung der Ausbildung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Teil-SFCL bzw. Teil BFCL und Teil-DTO, mit dem/den DTO-Ausbildungsprogramm(en) und mit der Sicherheitspolitik der DTO
- c) stichprobenartige Überprüfungen der von der DTO geführten Trainingsaufzeichnungen und Bescheinigungen über den Kursabschluss
- d) Bewertung des/der Schulungsprogramme(s) hinsichtlich seiner/ihrer Eignung in der DTO und ihrer Aktualität
- e) Ausbildungsflugzeuge einschließlich ihrer Dokumente und Instandhaltungsaufzeichnungen
- f) Flugplätze und Betriebsstätten, einschließlich der zugehörigen Einrichtungen
- g) Bewertung sowohl der Angemessenheit als auch der Wirksamkeit von Folge-, Korrektur und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen, die nach intern festgestellten oder gemäß Punkt DTO.GEN.150 festgestellten Beanstandungen ergriffen wurden
- h) Bewertung der Sicherheitsstrategie, einschließlich ihrer Mittel und Methoden, wie in AMC1 DTO.GEN.210 definiert, hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Aktualität
- i) Bewertung der Wirksamkeit der Umsetzung der Minderungsmaßnahmen, wie in der Sicherheitsstrategie der DTO vorgesehen.

4.2.3. Art der Übermittlung

Die jährliche interne Überprüfung ist von DTOs bis **einschließlich 15.02.** eines jeden Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr elektronisch an die Behörde Österreichischer Aero-Club/FAA zu übermitteln.